

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1913.

Nr. 75.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen für die hausgewerbliche Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. S. 789.

(Nr. 4336.) Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen für die hausgewerbliche Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 20. Dezember 1913.

Auf Grund des § 402 der Reichsversicherungsordnung und des Artikel 100 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat folgendes bestimmt:

I.

1. Wollen ein Hausgewerbetreibender und seine versicherungspflichtigen hausgewerblich Beschäftigten oder einzelne von ihnen nach Artikel 29 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung Mitglieder einer anderen als der gesetzlich zuständigen Kasse (gewählten Kasse) bleiben oder werden, so haben sie es dem Vorstand der anderen Kasse anzuzeigen. Die Mitgliedschaft bei der gewählten Kasse beginnt mit dem Eingang der Anzeige bei dieser Kasse.

Als gesetzlich zuständige Kasse im Sinne des Abs. 1 gilt die Ortskrankenkasse der Betriebsstätte des Hausgewerbetreibenden. An ihre Stelle tritt die allgemeine Ortskrankenkasse, wenn für die Betriebsstätte des Hausgewerbetreibenden keine Ortskrankenkasse besteht, oder wenn die hausgewerblichen Versicherungspflichtigen der allgemeinen Ortskrankenkasse nach § 236 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung zugewiesen sind.

2. Die gewählte Kasse hat den Beitritt dem Vorstand der gesetzlich zuständigen Kasse unverzüglich mitzuteilen.

3. Die gewählte Kasse hat über die nach Artikel 29 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung bei ihr versicherten hausgewerblichen Versicherungspflichtigen ein besonderes Verzeichnis nach § 4 der Bekanntmachung über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen vom 9. Oktober 1913 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 1009) zu führen.

Reichs-Bezirksl. 1913.

134

Wahrgenommen zu Berlin den 23. Dezember 1913.